

RATGEBER

Verpflichtung zu gemeinsamer Arbeit?



Urs N. Kaufmann
alv-Sekretär

Im Berufsauftrag für Lehrpersonen, der freilich konkreter, detaillierter und in Verbindung mit der Jahresarbeitszeit darzustellen wäre, ist eine Verpflichtung zu gemeinsamer Arbeit in der Schule festgehalten. Die Anstellungsbehörde kann maximal zehn Prozent der Jahresarbeitszeit als gemeinsame Arbeitszeit anordnen. Für Teilzeitbeschäftigte reduziert sich der Anteil dafür proportional zum vereinbarten Beschäftigungsgrad. Die Anordnung von zehn Prozent gemeinsamer Arbeitszeit ist nicht zwingend. Wird das Maximum nicht ausgeschöpft, erhöht sich der Anteil der frei gestaltbaren Arbeitszeit um das nicht beanspruchte Mass. Lehrpersonen, vor allem auch Teilzeitlehrpersonen, klagen immer wieder, dass sie zu sehr für gemeinsame Arbeiten an der Schule verpflichtet werden. Die maximalen zehn Prozent sind auf ein ganzes Jahr gesehen und nicht auf eine einzelne Schulwoche oder gar Einzelveranstaltung. Die Schulleitung muss sich darüber Gedanken machen, welche Veranstaltungen, beispielsweise Teamsitzungen, für sämtliche Lehrpersonen unerlässlich sind und welche eben nicht. Teilzeitlehrpersonen sind von gewissen gemeinsamen Veranstaltungen zu entlasten. Auf jeden Fall müssen die Verfügbarkeit und der Einsatz der Arbeitskraft für beide Seiten berechenbar sein, damit für Teilzeitbeschäftigte auch tatsächlich ein anderweitiger Arbeitseinsatz möglich ist. Unter Umständen sind Sperrzeiten oder -tage zu vereinbaren. Termine für Sitzungen, Konferenzen oder Weiterbildungsveranstaltungen sind frühzeitig bekanntzugeben.

Neben der zeitlichen Regelung bereitet die Definition, was gemeinsame Arbeit ist, oft Schwierigkeiten.

Frei gestaltbare Arbeitszeit

Sie dient Zusatzaufgaben, die sich aus der Unterrichtstätigkeit oder der Arbeit mit der Klasse ergeben oder die individuell sowie zeitlich autonom erledigt werden können.

Gemeinsame Arbeitszeit

In der VALL (Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen) wird die gemeinsame Arbeitszeit mit «gemeinsame Weiterbildung und Teamarbeit» umschrieben. Sie dient der ganzen Schule, der Stufe oder dem Schulhausteam. Weiterbildung und Teamarbeit können durchaus frei gestaltbare oder gemeinsame Arbeitszeit sein. Es kommt auf die Ausrichtung an. Bei einer Stellenteilung oder in einer integrativen Schule braucht es Teamarbeit für die Klasse, die aber zur frei gestaltbaren Arbeitszeit gehört. Zur Hauptsache handelt es sich bei der gemeinsamen Arbeitszeit um Aufgaben wie:

- Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen;
- Mitwirkung in Arbeitsgruppen, Schulentwicklungsprojekten;
- Organisation von und Teilnahme an Anlässen und Veranstaltungen der Schule;
- Weiterbildung im Kollegium;
- Arbeitsplanung im Kollegium;
- Mitarbeit bei Evaluationen und in Qualitätsgruppen;
- Öffentlichkeitsarbeit für die Schule sowie Teilnahme an Veranstaltungen für Eltern im Interesse der ganzen Schule oder Stufe.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

Empfehlenswerte Broschüre «Orientierungshilfe zum Berufsauftrag und zur Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer» auf www.ag.ch/geleiteteschule.

Weitere Ratgeber zum Thema sind Nr. 5 und 23 auf www.alv-ag.ch → Dienstleistungen → Ratgeber.

